

Richtlinie für die Anlage von Geld- und Kapitalvermögen der Kirchenstiftungen in der Diözese Augsburg

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verwaltung des Geld- und Kapitalvermögens der Kirchenstiftungen dient deren nachhaltiger Aufgabenerfüllung in Verkündigung, Gottesdienst und Dienst am Nächsten. Erhaltene Zuwendungen (z. B. Spenden, Vermächtnisse) und deren Erträge sind ggf. jeweils bestimmungsgemäß zu verwenden. Bei der Auswahl geeigneter Geld- und Kapitalanlageformen ist den Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die Kriterien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und ethische Aspekte sollen gleichermaßen berücksichtigt werden. Dies ist durch eine angemessene Diversifikation, das heißt Mischung und Streuung der betreffenden Anlageklassen, Einzeltitel und Emittenten sowie eine ausgeglichene Fälligkeitsstruktur der Zinsanlagen zu gewährleisten. Entsprechend der Orientierungshilfe des ZdK und der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch-nachhaltig investieren“¹ sind mögliche Ausschlusskriterien in "pragmatischer Abwägung zwischen den Zielen der Kapitalanlage und den ethischnachhaltigen Bewertungskriterien" zu berücksichtigen.

Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchenstiftung lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.

2. Anlageformen

Das Vermögen kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angelegt werden.

2.1 Direktanlage in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten

Dies sind Einlagen (Giro-, Tages-, Termingelder, Sparbücher) in Euro bei inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und anderen inländischen Kreditinstituten, soweit die Einlagen durch die gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung (siehe 4.) gesichert sind. Pro Institut können Beträge bis zur Höhe der gesetzlichen Einlagensicherung (aktuell EUR 100.000,-) angelegt werden. Höhere Einlagen sind zulässig, wenn das Kreditinstitut ein Rating von mindestens A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) hat oder die Einlagen durch einen Haftungsverbund/freiwillige Einlagensicherung mit analogem Rating abgedeckt sind.

2.2 Direktanlage in der Form von auf Euro lautende Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder Sparbriefe von inländischen

- a) staatlichen Gebietskörperschaften (inkl. Sondervermögen)
- b) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten
- c) Realkreditinstituten
- d) Weiteren Kreditinstituten

¹ Zentralkomitee der Deutschen Katholiken und Deutsche Bischofskonferenz: "Ethisch nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland", 2015

soweit diese Anlagen mindestens dem Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) entsprechen.

2.3 Direktanlage in der Form von auf Euro lautende Schuldverschreibungen von:

- a) supranationalen Institutionen
- b) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz
- c) Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz
- d) Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

soweit diese Schuldverschreibungen mindestens dem Rating A- (Standard & Poors, Fitch) oder A3 (Moody's) entsprechen.

Bei der Direktanlage in Zinsanlagen entsprechend 2.2. und 2.3. ist zu beachten:

- Liegen für einen Emittenten oder ein Wertpapier unterschiedliche Ratings von verschiedenen Ratingagenturen vor, so ist das schlechtere Rating heranzuziehen.
- Unterschreitet das Rating einer nicht über Fonds gehaltenen Zinsanlage das Niveau von BBB- (Standard & Poors, Fitch) oder Baa3 (Moody's), ist das Wertpapier innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
- Anlagen in Zinsstrukturen sollen nur in geringem Umfang beigemischt werden.
- Nachrangige Anleihen oder Zero-Bonds sind nicht zugelassen.

2.4 Direktanlagen in der Form von Aktien, Beteiligungen und ähnliche Anlagen

Eine Direktanlage in Aktien, Kommanditanteilen, Beteiligungen, Genussrechten, etc. ist nicht zulässig. Solche Anlagen dürfen ausschließlich über Wertpapierfonds gemäß Abs. 2.5. getätigt werden. Genossenschaftsanteile an Banken sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.5 Indirekte Anlagen über Investmentfonds

Mit Ausnahme von „Alternative Investmentfonds (AIF)“ sind Fondsanlagen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zulässig. Dies sind Immobiliensondervermögen (Offene Immobilienfonds) und UCITS-konforme Sondervermögen (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktienfonds).

Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Fondsanlagen darf nur innerhalb der europäischen Vorgaben für Publikumsfonds (UCITS) erfolgen.

Ohne Rücksprache und Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht darf der Gesamtbestand der Anlagen gemäß Abs. 2.5. 30 % des Geld- und Kapitalvermögens nicht überschreiten. Hierbei sind nur die jeweiligen Aktienanteile der betreffenden Fonds zu berücksichtigen. Fremdwährungsrisiken sollen überwiegend abgesichert sein.

2.6 Derivate

Ein direkter Erwerb von Derivaten ist nicht zulässig. Ein Kauf oder Verkauf von Derivaten darf nur innerhalb von Fondsanlagen gemäß 2.5. erfolgen.

2.7 Inländische bebaute und unbebaute Grundstücke

Eine Anlage in inländische bebaute und unbebaute Grundstücke ist zulässig und in jedem Einzelfall vorher mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen und von dieser zu genehmigen.

3. Sonstiges

3.1 Sofern Änderungen der Marktwerte oder des Geld- und Kapitalvermögens der Kirchenstiftung zu einer wesentlichen Überschreitung der Vorgaben dieser Anlagerichtlinie führen, sind die festgesetzten Obergrenzen durch entsprechende Veräußerungen zeitnah wieder herzustellen.

3.2 Werden die Vorgaben der Richtlinie aufgrund von außerordentlichen Ereignissen wie beispielsweise Bauvorhaben, Erbschaft oder Schenkung verletzt, so sind innerhalb eines Jahres Maßnahmen zu treffen, um diese Vorgaben wieder einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abweichung von den oben genannten Vorgaben nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht möglich.

3.3 Die Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Vorgaben ist wenigstens einmal jährlich zu überprüfen. Besondere Fallgestaltungen sind ggf. mit der Stiftungsaufsicht abzustimmen.

4. Informationen zur gesetzlichen Einlagensicherung

Die gesetzliche Einlagensicherung deckt (Stand Januar 2016) Einlagen bei einem Bankinstitut in Höhe von EUR 100.000,- ab. Folgende gesetzliche Sicherungseinrichtungen bestehen in der Bundesrepublik Deutschland:

- Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) bei privaten Banken und Bausparkassen
- Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ)
- Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)
- Per Gesetz sind folgende Sicherungssysteme als gleichwertig anerkannt:
- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken
- Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, 3. März 2016

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg